

Informationen



**für Bibliotheks-Beschäftigte des Landes Hessen
sowie der Universitäten in Frankfurt und Darmstadt**
17.12.2014

Verbesserte Eingruppierungsregelungen für Bibliotheken!

„Wir befinden uns im Jahre 2014 n. Chr. Ganz Deutschland ist von der Tariftgemeinschaft deutscher Länder und ihrem TV-L besetzt ... Ganz Deutschland? Nein! Ein von unbeugsamen Bibliotheksbeschäftigten bevölkertes Hessen hört nicht auf, dem Eindringling Widerstand zu leisten“ – und erringt eine wesentlich bessere Entgeltordnung ...

Wie kam es zu dieser neuen „Entgeltordnung zum TV-H“?

Am 1. Januar 2010 war der „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H)“ in Kraft getreten. Was seit diesem Zeitpunkt fehlte, war die Erarbeitung einer neuen „Entgeltordnung“, die die Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierungen enthält. Im Rahmen der Tarifeinigung am 5. April 2011 verständigten sich das Land Hessen und die Gewerkschaften darauf, hierzu „Tarifgespräche ... unter Berücksichtigung der Verhandlungen der übrigen Länder“ aufzunehmen, eine Entgeltordnung zum TV-H sollte „möglichst zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden“.

Keine vier Wochen vorher war die neue Entgeltordnung zum TV-L, die in den übrigen 15 Bundesländern gilt, bekannt geworden. Speziell in den Bibliotheken löste diese breiten Protest aus, denn mit ihr wurden die Eingruppierungen „Bachelor heißt E 9 – lebenslänglich!“ und „FaMIs machen's ab E 2“ (Slogans auf dem Bibliothekartag 2011) auf Dauer zementiert. In ver.di war daher die Bereitschaft gering, für Hessen nun einfach die Entgeltordnung zum TV-L zu übernehmen. Daher wurde nach einem längeren innergewerkschaftlichen Diskussionsprozess Mitte Dezember 2012 ein eigener Forderungskatalog vorgelegt.

Die in ver.di organisierten Bibliotheksbeschäftigten stellten bereits im Januar 1993 die Forderung auf: „Streichung der speziellen Tätigkeitsmerkmale für Bibliotheken (mit ihren unsinnigen Kriterien, s. u.), stattdessen Eingruppierung nach den ‚Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen‘ des Verwaltungsdienstes“. Diese Forderung floss in etwas abgewandelter Form in diesen hessischen Katalog ein.

Vom 22. Januar 2013 bis zum 10. Oktober 2014 – verzögert durch die Tarifrunde und lang unterbrochen durch die Vor- und Nachwehen von Landtagswahl und Regierungsbildung – wurde in über 20 Runden mit dem Innenministerium über die Entgeltordnung verhandelt, zu den Bibliotheken zweimal. Das Land lehnte vom Anfang bis zum Ende praktisch sämtliche über den TV-L hinausgehende Forderungen ab – immer unter Hinweis auf die Formulierung in der Tarifeinigung vom 5. April 2011: „unter Berücksichtigung der Verhandlungen der übrigen Länder“. Nur in drei sehr kleinen Bereichen gab es Abweichungen vom TV-L (einmal eine Zulage, zweimal eher die Tarifierung eines bereits bestehenden Zustandes) – ansonsten **sind Bibliotheksbeschäftigte die einzige Gruppe, für die in den Verhandlungen eine deutliche Verbesserung der Eingruppierungsmöglichkeiten erreicht werden konnte!**

Kurz vor der zweiten Verhandlung zu den Bibliotheken war die neue Entgeltordnung für den Arbeitgeber „Bund“ unterzeichnet worden. Daraufhin legten wir diese als neue Textgrundlage für die Verhandlung vor und sie wurde für Hessen unverändert übernommen.

Gescheitert sind wir nur mit der zum Schluss erhobenen – und über die „Entgeltordnung Bund“ hinausgehenden – Forderung, auch die/den Fachwirt*in in der Entgeltordnung zu regeln ...

Gemäß § 38a TV-G-U und TV-TU Darmstadt werden die Ergebnisse der Entgeltordnung zum TV-H auch an den Universitäten in Frankfurt und Darmstadt übernommen.

Die neue Entgeltordnung gliedert sich in (z. T. wichtige) „Vorbemerkungen“ und die Teile I-IV; Bibliotheken finden sich im Teil II „Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen“ als Abschnitt 1.

Was hat sich nun für Bibliotheksbeschäftigte geändert?

1. Vor allem: eine Eingruppierung ist nun bis zur E 12 möglich! (Bislang: rein tariflich maximal E 9 und außertariflich in 2 bestimmten Fällen E 10.)
2. Die bislang nur außertariflichen Eingruppierungen in E 8 und E 10 (ehemals Vc und IVa BAT) sind nun in der Entgeltordnung tarifiert.
3. Die viel kritisierten und überholten Kriterien für höhere Eingruppierungen (Bestands- und Ausleihzahlen, Unterstellungen, Leitungsfunktionen) sind zugunsten inhaltlicher Kriterien (Schwierigkeit, Verantwortung) gestrichen worden! So werden Bibliotheksbeschäftigte zwar nicht direkt nach den „Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen“ eingruppiert (gemäß der gewerkschaftlichen Forderung), sie haben auch weiterhin „spezielle Tätigkeitsmerkmale“ – aber in diesen finden in E 9-12 genau dieselben Begriffe für Heraushebungen Anwendung wie im Verwaltungsdienst.
4. Statt von der Ausbildung zum Diplombibliothekar ist in E 9-12 nun die Rede von „einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung“ (Bachelor- bzw. FH-Ebene). Diese wird in Nr. 11 der „Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung“ definiert, s. u. (nicht zu verwechseln mit der bekannten „wissenschaftlichen Hochschulbildung“ für E 13-15).
5. Aber, ebenfalls neu: bis hoch zur E 12 sind nun in alle Entgeltgruppen immer auch „Sonstige“ (ohne diese Ausbildung) eingruppierbar!
6. Auch der beim TV-L vergeblich erhobenen Forderung nach Absicherung der FaMIs wurde durch eine neue Fallgruppe in E 5 entsprochen: wenn diese eine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausüben, ist ihnen die E 5 als Mindesteingruppierung gesichert.
7. Generell gibt es zwar nun auch in allen Fällen der E 2 und E 3 die Stufe 6 (allerdings erst bei Tätigkeitswechsel oder Höhergruppierung bzw. Neueinstellungen), aber die „schwierigen Tätigkeiten“ wurden eh von E 3 nach E 4 angehoben; dazu gibt es eine neu definierte E 3.
8. In allen Entgeltgruppen ist generell die Rede von
 - „Fachdienst ...“ – um ihn von Verwaltungs- oder anderen Tätigkeiten in Bibliotheken abzugrenzen;
 - „... in Archiven, Bibliotheken, Büchereien ...“ – um Auslegungsprobleme über die Frage „Was gilt als Bibliothek, was als Bücherei“ zu vermeiden.

Was bleibt?

1. Wie schon beim Bund war eine Übernahme aller Heraushebungskriterien in E 2-9, die es im Verwaltungsdienst gibt, nicht durchzusetzen, d. h. gewisse Benachteiligungen in Bibliotheken bleiben bestehen (höhere Anforderungen in E 6 und 8, fehlende zusätzliche Fallgruppen in E 4 und E 9).
2. Die neuen Eingruppierungs-Paragraphen 12 und 13 TV-H entsprechen inhaltlich den alten BAT-Regelungen („Arbeitsvorgänge, > 50%“ usw.).
3. Auch bleiben z. B.: das „Spezialitätsprinzip“, die Eingruppierung in E 13-15 nach den „Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen“, „Keine Stufe 6 in E 9-15“, Anerkennung gleichwertiger DDR-Abschlüsse u. ä.

Vieles ist zu beachten ...

Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft. Allerdings erfolgen dabei keine Überprüfung und keine generelle Neufeststellung der Eingruppierungen! Die bislang „vorläufigen“ Eingruppierungen seit 2010 gelten nun als endgültig.

Höhergruppierungen, die aufgrund der neuen Entgeltordnung möglich sein könnten, gibt es also nicht automatisch, sondern nur auf Antrag der Betroffenen (Antrag bis 31.12.2015 möglich, Rückwirkung zum 1.7.2014)! Aber: angesichts der komplizierten tariflichen Regelungen **empfiehlt sich vor einem Höhergruppierungsantrag in jedem Einzelfall eine Beratung und sehr genaue, individuelle Prüfung, ob sich dieser lohnt!** Betrachtet werden müssen (wie bei jeder Höhergruppierung) z. B. das Lebensalter, die aktuell ausstehende Stufenlaufzeit, der (mal kleine, mal große) persönliche Gewinn beim tariflichen Höhergruppierungsverfahren, evtl. gegenzurechnende Verluste bei Jahressonderzahlung, Strukturausgleichszahlungen und „individuellen Endstufen“ usw. Auch wird sich für die für uns völlig neuen Heraushebungsmerkmale in E 10-12 erst mal eine Bestimmung zugehöriger Arbeitsvorgänge entwickeln müssen – aus all diesen Gründen wurde auch die lange „Antragsfrist“ vereinbart!

Text der Entgeltordnung zum TV-H, Teil II: „1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten“

(Die Fußnoten verweisen auf die der jeweiligen EG zugehörige/n „Protokollerklärung/en (PE)“ (Fußnoten-Ziffer und PE-Nr. identisch) bzw. andere Texte (^{x,y}), b. w.)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einfachen Tätigkeiten. ⁵

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten mit schwierigen Tätigkeiten. ⁴

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken oder Büchereien mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung ^x und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken oder Büchereien, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. ³
3. Beschäftigte im Fachdienst in Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. ³

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse und zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordert. ^{1,2}

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. ^{1,2}

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte der Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 heraus hebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
2. Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder in anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung ^y und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

PE Nr. 1: Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

PE Nr. 2: ¹Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung oder des Betriebes, in der oder dem die Beschäftigten tätig sind, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis der Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

PE Nr. 3: Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

PE Nr. 4: Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i.S. der EG 3 erfordern, z.B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.

PE Nr. 5: ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

^x **Vorbemerkung zum Teil II der Entgeltordnung:**

¹Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. ²In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.

^y **Nr. 11 der „Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung“:**

(1) ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse von Bachelorausbildungsgängen, die nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sind, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.

(2) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

■ Beitrittserklärung ■ Änderungsmitteilung		Mitgliedsnummer
Titel/Vorname/Name Straße Hausnummer PLZ Wohnort		Ich möchte Mitglied werden ab 0 1 2 0 Geburtsdatum Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Staatsangehörigkeit Telefon E-Mail		
Beschäftigungsdaten <input type="checkbox"/> Arbeter/in <input type="checkbox"/> Beamter/in <input type="checkbox"/> freie/r Mitarbeiter/in <input type="checkbox"/> Angestellter <input type="checkbox"/> Selbständiger <input type="checkbox"/> Erwerbslos <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit, Anzahl Wochenstunden: <input type="checkbox"/> Azubi-Volontär/in-Referendar/in <input type="checkbox"/> Schüler/in-Student/in (ohne Arbeitsvertrag) bis bis <input type="checkbox"/> Praktikant/in <input type="checkbox"/> Altersteilzeit bis bis <input type="checkbox"/> ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in <input type="checkbox"/> Sonstiges:		Ich wurde geworben durch: Name Werber/in Mitgliedsnummer Ich war Mitglied in der Gewerkschaft von bis Monatsbeitrag in Euro Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.
Bin/War beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale) Straße Hausnummer PLZ Ort Branche ausgeübte Tätigkeit monatlicher Bruttoverdienst € Lohn-/Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe Tätigkeits-/Berufsjahre o. Lebensalterstufe		
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Gläubiger-Identifikationsnummer: DE6ZZZ0000101497 Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. SEPA-Lastschriftmandat Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto Zahlungswiese <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> zur Monatsmitte <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> zum Monatsende		Titel/Vorname/Name vom/Von Kontoinhaber/in (nur wenn abweichend) Straße und Hausnummer PLZ Ort
BIC IBAN Ort, Datum und Unterschrift		Nur für Lohn- und Gehaltsabzug! Personalnummer Einwilligungserklärung zum Lohn-/Gehaltsabzug in bestimmten Unternehmen: Ich bevollmächtige die Gewerkschaft ver.di, meinen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren bei meinem Arbeitgeber monatlich einzuzahlen. Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine diesbezüglichen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, zur Erledigung aller meine Gewerkschaftsmitgliedschaft betreffenden Aufgaben im erforderlichen Umfang verarbeitet und genutzt werden können.
Datenschutz Die mit diesem Beitrittsformular erhobenen personenbezogenen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen werden ausschließlich gem. § 28 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie dienen dem Zweck der Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung und sofern und soweit diese von ver.di ermächtigt oder beauftragt worden sind und auf das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet wurden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.		Ort, Datum und Unterschrift

W-3272-03-113